



Nationaler Verein **RIVES PUBLIQUES** www.rivespubliques.ch
gegründet 2003 von Victor von Wartburg, gemeinsam mit alt
Nationalratspräsident Victor RUFFY, gestorben 2016. Er war u.a. ebenfalls
Präsident der Uferkommission der Waadtländer Kantonsbehörde.

06.02.2024

Verein für den freien Zugang zu den Ufern
der Seen und Wasserläufe der Schweiz

Zusammenfassung des uferlosen Volksbetrugs durch die illegale Privatisierung der öffentlichen Gewässerufer

- Die zuständigen Schweizer Behörden und Gerichte unterstützen seit weit über 100 Jahren aus kurzsichtiger Geldgier die klar gesetzwidrige Privatisierung der öffentlichen Gewässer, ihres Betts und Ufers.
- In Anbetracht der gesetzwidrigen administrativen, politischen und juristischen Verwaltung des öffentlichen Gewässer- und Uferraums ist die Schweiz in diesem Raumplanungsbereich kein „Rechtsstaat“ und somit keine korrekt funktionierende Demokratie.
- Wir hoffen, auf das Engagement der Bevölkerung zählen zu können, um mit Hilfe unserer Demokratie diesen uferlosen Volksbetrug aufzudecken, das Recht wiederherzustellen und die Gewässerufer in der ganzen Schweiz für jedermann zu öffnen, gleich wie es für die Wälder, Weiden und Berge gilt.

1. Etappe: Annahme der Verfassungs-Uferinitiative des Kantons Zürich mit Ihrer **JA Stimme am 03.03.2024!!!** Ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung der Rechte der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung!

2. Etappe: Eidg. Verfassungsinitiative von **RIVES PUBLIQUES**, in Vorbereitung auf Grund des Prinzips der seit langem gesetzlich freien Zugänglichkeit der Wälder (inkl. 29% der Wälder in Privatbesitz) und der Weiden sowie des Hochgebirges, z.B.:

- **Art. 699 ZIVILGESETZBUCH (ZGB): 1 Das Betreten von Wald und Weide ... ist jedermann gestattet ...**
- **Art. 14 BUNDESGESETZ (BG)- Wald: Zugänglichkeit – 1 Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist ...**

Sehr geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,

Unsere nachstehende an Sie gerichtete Information betrifft die massiven Gesetzesmissachtungen unserer zuständigen Behörden auf allen Ebenen mit kantonalen und kommunalen Beispielen aus der ganzen Schweiz. Auf unserer Internetseite www.rivespubliques.ch sind gegen 1'000 Medienartikel publiziert, die über unser nationales Engagement in den vergangenen 20 Jahren gegen die illegale Privatisierung der Schweizer Gewässerufer Auskunft geben.

Es ist erschreckend, wie viele Menschen – vom einfachen Bürger bis in die Spitzen von Behörden, Politikern und der Wirtschaft, keine – oder eine völlig falsche – Ahnung davon haben, wem die Ufer unserer Gewässer wirklich gehören.

Mit unserem Aufruf vor der Abstimmung vom 3. März 2024 für die Uferinitiative des Kantons Zürich möchten wir die Stimmbürger über die dringend notwendige Beschleunigung der Rückgewinnung der seit weit mehr als 100 Jahren illegal privatisierten öffentlichen Gewässerufer der Schweiz informieren. Dies betrifft die Gewässer, deren Bett mit Ufer, den gesetzlichen Gewässerraum (eigentlich 20 m vom Wasser landeinwärts), die Strände, die Seegebiete, stehende Gewässer und Flachwasser. Dies für die einheimische Bevölkerung und Touristen, sowie zur gleichzeitigen Renaturierung von zirka 75% schwer verbauten Ufern der Schweizer Gewässer, welche der Tier- und Pflanzenwelt schaden, da sie den natürlichen Austausch zwischen Land und Wasser verunmöglichen.

Diese massiven Gesetzesmissbräuche unserer zuständigen Behörden sind besonders enttäuschend, da diese vom Volk (direkt oder indirekt) gewählt werden und bei Amtsantritt das Gelübde leisten, die Verfassung und die geltenden Gesetze zu respektieren. **RIVES PUBLIQUES** und ein Grossteil der betroffenen Bevölkerung betrachten dies als grossen Vertrauensmissbrauch. Es darf die Politiker nicht überraschen, wenn die Stimmbeteiligung an vielen Volksabstimmungen nicht das Niveau einer zufriedenen Demokratie reflektieren. Die Meinung der Stimmbürger ist vermehrt: «Die Behörden tun ja sowieso, was sie wollen ...».

Sollte diese kantonale Verfassungsinitiative von den Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern verworfen werden, bringen sie dadurch die übrige Bevölkerung der Schweiz sowie die Touristen ebenfalls um das Recht des öffentlichen Zugangs und Aufenthalts in der Erholungszone der Zürcher Gewässerufer. Dieses Recht ist durch den Gesetzgeber durch den Art. 3 des eidg. Raumplanungsgesetz bestätigt worden.

Dies ist einer der Gründe, weshalb **RIVES PUBLIQUES den Föderalismus im Bereich der öffentlichen Gewässer** (Gesetze, Amtsgelübde, Abstimmungen, Verwaltung, Grundbucheinträge, usw.) als **gesetzwidrig betrachten und vehement ablehnen**.

Bei einer Ablehnung an der Urne müsste diese Abstimmung nicht nur aus vorgenannten Gründen als ungültig erklärt werden, sondern auch, weil die Behörden die Wählerinnen und Wähler im Vorfeld falsch informierten. Im völligen Widerspruch zu den gültigen Gesetzen behaupteten sie, dass der Uferweg mindestens 500 Millionen kosten würde und davon zirka 400 Millionen für Landenteignungen nötig wären. Das ist einfach eine grosse Lüge. Niemand kann von etwas enteignet werden, das ihm gar nicht gehört. Enteignet wurden und werden seit weit über 100 Jahren die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes und nicht die Seebett-, bzw. Uferanstösser. (NB: Niemand kann in der Schweiz «Seeanstösser» sein, denn die Ufer sind öffentlicher Besitz.)

Die gültigen Gesetze, z.B. ZGB Art. 664 und der Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2001, sowie die unzähligen Landanlage-Konzessionen für die grossflächigen Aufschüttungen an 95% der Zürichseeufer bestätigen, dass dies eine behördlich inszenierte Irreführung der Bevölkerung ist, die in unserer Demokratie zur Ungültigkeitserklärung eines NEIN-Resultats führen müsste. Selbst das von den zuständigen Behörden beauftragte Planungsbüro vermerkte in seiner Studie, dass es nicht genügend Zugang zu den Konzessionsdokumenten hatte.

Wegweisender Freispruch durch das Strafgericht des Kantons Waadt: Es bestätigte unsere Meinung der Gesetzesmissachtungen.

Nach 10 Jahren vertiefter Recherchen, Erfahrungen und fehlenden Gehörs für unsere rechtmässigen Forderungen bei den Kantons- und Gemeinde-Behörden sowie Gerichten, inkl. Aufruf an die Präfektur für ihre leider erfolglose Mediation zwischen den Ping-Pong spielenden Kantons- und Gemeindebehörden einigten wir uns mit unseren Rechtsberatern, die von uns beanstandeten illegalen Hindernisse möglichst sorgfältig selbst zu entfernen. Unsere Aktionen in Tannay VD und Versoix GE am 22.06.2012 fanden ein grosses Medienecho und wurden als «*Actions coup de poing* («*Faustschlag-Aktionen*») betitelt. Siehe www.rivespubliques.ch

Der Genfer Regierungsrat forderte daraufhin vom Eigentümer in Versoix GE die sofortige Entfernung der schmiedeisernen Einzäunung entlang des Ufers. Die beiden betroffenen Eigentümer von Tannay erhoben eine Strafklage gegen **RIVES PUBLIQUES**.

Als Präsident nahm ich die Klage selbstverständlich auf mich persönlich. Zuerst wurde ich vom Regionalgericht sehr hart finanziell verurteilt, wurde dann aber, nach Rekurs beim kantonalen Strafgericht durch sein Urteil Ref. PE12.014702-/VFE in der Audienz vom 5. Oktober 2015 gänzlich freigesprochen. Dieses erstmalige Urteil betreffend einen derartigen Fall in der Schweiz, mit einem gänzlichen Freispruch und vor allem «harter Kritik» gegenüber den zuständigen Behörden und Gerichte, war natürlich äusserst ermutigend und ein erfreulicher Sieg und vor allem wichtige Rechtsprechung für unsere gute Sache. Die schriftlichen Urteilsbegründungen des Strafgerichts bestätigten klar, dass:

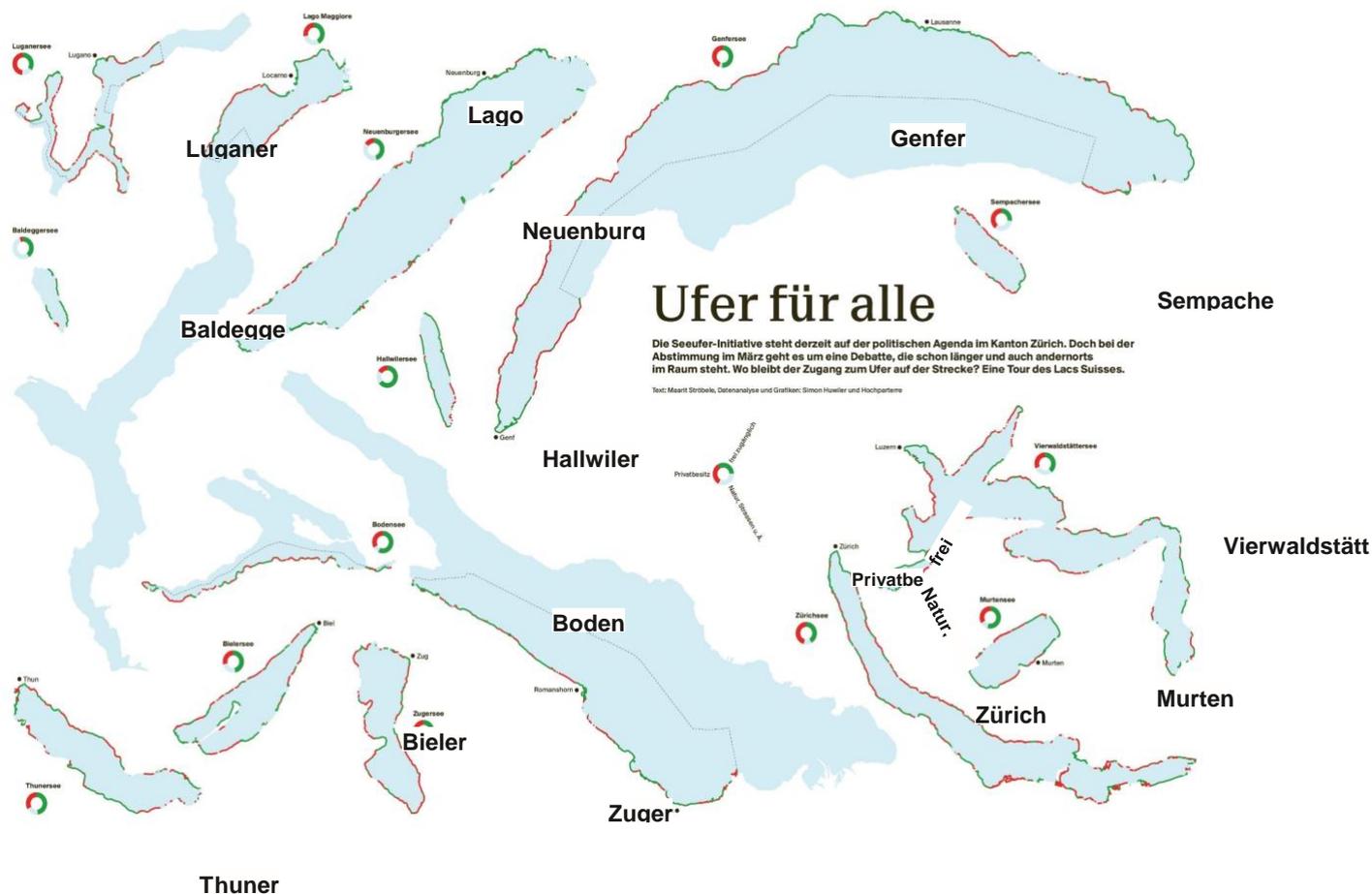
- a) die zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden die gültigen Gesetze missachteten und ihren Pflichten, trotz unserer mehrmaligen schriftlichen Aufforderungen, nicht nachgekommen sind
- b) sie (die Klägerin) das Tor auf dem gesetzlichen öffentlichen Marchepied offen lassen muss
- c) das Bundesgericht in einem anderen Fall dem Verein und seinen Mitgliedern das Einspracherecht verweigerte (NB tun die Gerichte stets, unter der inakzeptablen Begründung, dass wir keine direkten Nachbarn zu den zur Debatte stehenden Grundstücken am öffentlichen Seeufer sind, und wegen der falschen Behauptung, dass unser nationaler Verein und Zweck nicht mehr betroffen ist als irgend jemand anderer) und unter diesen und den unter a) genannten Konditionen man dem Berufungskläger nicht vorwerfen könne, keine seriösen rechtliche Schritte unternommen zu haben, um das Gesetz respektiert zu bekommen
- d) es zum ändern nicht an ihm war, sich direkt an die Beschwerdeführer zu richten, aber korrekterweise an die Behörden, an welche er sich mehrere Male ergebnislos gerichtet hat
- e) man abschliessend hervorheben muss, dass der Berufungskläger in vorsichtiger Art und Weise und überlegt vorgegangen ist und die Beschädigungen bestmöglich limitiert wurden
- f) in Anbetracht des voran genannten muss man eingestehen, dass der Berufungskläger den Durchgang frei räumte, um sein Recht auszuüben: die Öffnung der Zäune war somit unabdingbar für die Ausübung der Wegrecht-Servitute. Zudem hatte der Berufungskläger in Anbetracht der früher unternommenen Schritte keine anderen, weniger beschädigende Möglichkeiten, um seine Rechte auszuüben. Die Proportionalität der angewandten Möglichkeiten müsse ebenfalls festgehalten werden
- g) Letztlich handelte der Beschwerdeführer rechtmässig gemäss den gesetzlichen Anforderungen der Art. 14 CP und 737 CC zur Wiederherstellung der Rechtslage, so dass er von jeglicher Straftat befreit werden muss
- h) Abschliessend ist der Berufung stattzugeben und das angefochtene Urteil (NB des Regionalgerichts) in dem Sinne abzuändern, dass der Berufungskläger von jeder Straftat freigesprochen wird

Viele der vom Strafgericht des Kantons Waadt bestätigten Vergehen gelten leider für viele der illegal privatisierten Ufer, auf der beiliegenden Karte von Schweizer Seen **in rot gefärbt.**

Meinungen/Bestätigungen von Kerstin Noëlle VOKINGER, Professorin Recht & Medizin an der UNI ZÜRICH, welche klar und deutlich sind

(NZZ FORMAT Video-Reportage vom 27.10.2023 auf unserer Internetseite)

- **«Die Ufer sollten öffentlich zugänglich sein»**
- **«In der Schweiz kann man keinen See kaufen»**
- **«Niemand hat Privatspruch am See»**
- **«Die gegenwärtigen Studienergebnisse zeigen durchaus, dass der Zugang zur Natur wichtig ist für die öffentliche Gesundheit und die individuelle Gesundheit des Menschen»**



Wem gab die Schöpfung die schönste und wichtigste Erholungszone?

RIVES PUBLIQUES glaubt fest daran, dass die Schöpfung sowie der Gesetzgeber die Schweizer Gewässer mit ihren wunderschönen An- und Ausblicken sowie starken Erholungs- und Heilkräften allen Menschen gegeben hat, nicht nur ein paar Privilegierten. Die **in rot gefärbten illegal privatisierten Uferlinien** müssten alle **in grün als frei zugänglich gefärbt sein**

Gesetzliche Grundlagen

Wir zitieren hier die wichtigsten Gesetze, welche von den zuständigen Behörden seit weit über 100 Jahren vorsätzlich missachtet werden um einigen «Einfluss-Reichen» die illegale Privatisierung der öffentlichen Gewässerufer zu ermöglichen. Damit enteignen sie de facto ca. 99.5 Prozent der Bevölkerung von ihren Ufern, welche gemäss dem Art. 664 ZGB und seiner Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 15.3.2001 zum öffentlichen Gut gehören.

WICHTIG: In keinem Gesetz steht, dass Behörden, Volksvertreter oder Gerichte Gesetze nach eigenem Ermessen missachten dürfen, um einflussreiche Steuerzahler an die Gewässerufer Ihrer Gemeinden zu locken. Sie für ihre volksverachtenden Vergehen zu bestrafen ist praktisch unmöglich.

Hingegen wäre ihre Abwahl durch die Stimmbürger möglich, aber eher unrealistisch. Vor allem nicht, bevor die Bevölkerung besser informiert ist über:

- ihre Rechte
- den schweren Betrug der zuständigen Behörden und Gerichte bezüglich der Ufer im Volkseigentum, sowie

- über die Nennung der jeweiligen „schwarzen Schafe“ in den zuständigen Behörden und Gerichten

Obligatorische Ablegung des Amtsgelübdes bei Amtsantritt jedes Parlamentsmitgliedes – gemäss Kantonsratsgesetz – Beispiel Kanton Zürich

WICHTIG:

Es ist nirgendwo festgelegt, wie Parlaments- und andere zuständige Behördenmitglieder sich die notwendigen Kenntnisse aneignen müssen, um sich an die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten sowie die Rechte des Volkes zu schützen und zu wahren.

Es gibt auch keine gesetzliche Grundlage dafür, was mit Parlament- und anderen Behördenmitgliedern geschieht, wenn sie gegen ihr Gelübde verstossen!



[Home](#) - [Kurzerklär](#) - [Lexikon](#) - [Amtsgelübde](#)

Amtsgelübde

Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied des Parlaments das Amtsgelübde abzulegen. Dieses ist im Kantonsratsgesetz verankert und lautet:

«Ich gelobe, als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

Das Amtsgelübde wird mit den Worten «Ich gelobe es» abgelegt. Ist ein Mitglied des Kantonsrates verhindert, wird das Gelübde schriftlich eingeholt. Weigert es sich, das Gelübde abzulegen, gilt sein Sitz als nicht besetzt.

Rechtsgrundlage in § 4 [Kantonsratsgesetz](#)

Befangenheit und Interessenkonflikt des Direktors des Bundesamts für Raum Entwicklung (ARE) mit dramatischen Folgen für den Einsatz von *Rives Publiques* für Uferöffnung

Als Präsident und in Begleitung von Victor RUFFY, Vizepräsident von **RIVES PUBLIQUES** (alt **Nationalratspräsident** und damals Präsident der Uferkommission der Waadtländer Kantonsbehörde) trafen wir uns mit **Pierre-Alain Rumley, Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE** in seinem Amtsbüro, um die Problematik der illegal privatisierten Gewässerufer ausgiebig und vertieft zu diskutieren. Er versprach uns, von seinen Juristen ein ausführliches Rechtsgutachten erstellen zu lassen.

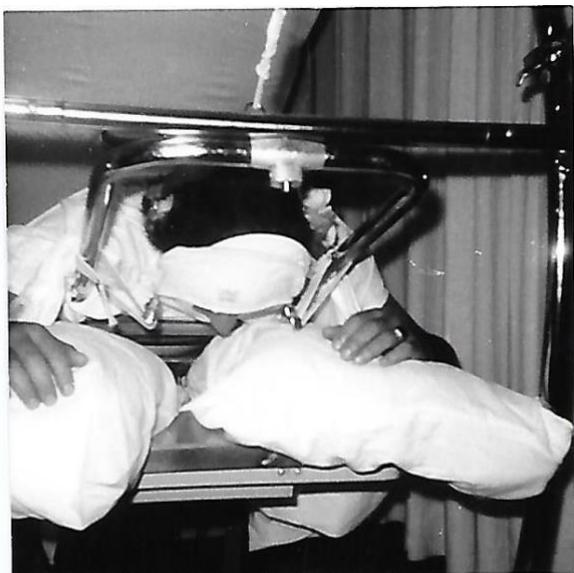
Seine Antwort war eine gesetzeswidrige und sein Amtsgelübde massiv brechende Aussage:

«**Die Schweizer Gewässer sind öffentlich, aber nicht die Ufer!**», dies im Interview vom 14.02.2008 mit der TSR und in seiner Medienmitteilung mit gleichem Datum. Dies war für uns und vor allem für Victor Ruffy als sehr vernünftigem, respektiertem, angesehenem und geschätztem Politiker (zu Recht stolz, während seiner Amtszeit als Nationalratspräsident der «höchste Mann der Schweizer Regierung zu sein» (Legislatur), eine erschütternde Antwort von der Bundesbehörde.

Etwas mehr als 2 Jahre später, am 05.07.2010, lernten wir durch ein Communiqué von **Pro Natura** den Grund dieses unglaublichen Betrugs an der Bevölkerung. Für Pierre-Alain Rumley, bis Ende 2008 Direktor des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE, begann am 1. Juli 2010 seine Amtszeit

als wohl bekanntester Neuzugang im zehnköpfigen Zentralvorstand von **Pro Natura**, einem sehr grossen Gegner von öffentlichen Uferwegen, ohne dass sie unsere Ziele wirklich kennen.

Mein Gelübde, welches ich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln unserer Demokratie erfüllen möchte



Am 18.07.1965 verletzte ich, 22-jährig, bei einem Wassersportunfall im Union Lake (nähe Detroit, USA) leider sehr stark den 4., 5. und 6. Halswirbel und war auf der Stelle (im Wasser) komplett gelähmt und wurde von Freunden mit ihrem Boot gerettet.

Meine drei Chirurgen erklärten mir, dass ich mich alleine und sofort für oder gegen eine Operation (Hüftknochentransplantationen zur seitlichen Fixierung der 3 Halswirbel) entscheiden müsse. Ohne OP würde ich gelähmt bleiben, aber die Erfolgschance der OP wäre mindestens 50%.

Ich gelobte dem Schöpfer, dass ich bei erfolgreicher OP und Wiedererlangen meiner Mobilität, und nicht zuletzt auch aufgrund meines starken «Steinbock-Charakters» etwas Herausforderndes und möglichst Nützliches und Wichtiges für die Allgemeinheit tun werde



Die OP gelang Gott sei Dank zu 100%, und von den Zehen und Fingern strömten nach einigen Wochen die Gefühle und Kräfte in den ganzen Körper zurück.

Was für ein glückliches und dankbares Gefühl!

Dann kam der sehr, sehr grosse Tag, von 5 sehr lebenswürdigen Schwestern unterstützt, die ersten Schritte zu tun. Ich wusste damals noch nicht, dass es in Richtung des öffentlichen Uferwegs der Schweizer Gewässer war ...

Im Spital in Amerika war ich der «Swiss Frog»

Als totaler Gewässer-Liebhaber und aus extrem schlechten Erfahrungen mit Uferanstössern am Genfersee (gleich schlimm an den schweizerischen und französischen Ufern) entschied ich mich 2003, nach meiner hierzu gewählten Frühpension 1998, 55-jährig, meinem Gelübde getreu, den Verein *RIVES PUBLIQUES* zu gründen.

Victor von Wartburg



Die ersten massiven und gänzlich unbestraften Gesetzesmissachtungen der zuständigen Behörden und Gerichte beginnen bei der Bundesverfassung

RIVES PUBLIQUES arbeitet seit Jahren an einem neuen Verfassungsartikel (z.B. 76a), für einen möglichst direkt am Wasser liegenden durchgehenden Ufer- und Wanderweg an allen öffentlichen Gewässern der Schweiz, analog dem freien Zugang zu Wäldern, Weiden und dem Hochgebirge. **Unseres Erachtens sind dies Grundrechte, die unbedingt in der Verfassung verankert sein müssen.**

Michel Huissoud, Jurist, seit 2022 im hauptberuflichen Ruhestand, glaubt sogar, dass die Schweiz eine Totalrevision der Bundesverfassung benötigt, schon alleine in Zeiten der digitalen Transformation. Er arbeitet an einer Volksinitiative für eine zeitgemässe Bundesverfassung. Er war während acht Jahren Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle und gehörte zu den einflussreichsten Beamten der Bundesverwaltung. **Er ist Mitglied unseres Vereins und verfolgt mit viel Aufmerksamkeit und Sympathie unser Engagement.**

WICHTIG: Für die für die illegale Privatisierung der öffentlichen Gewässer und Ufer verantwortlichen Behörden und Gerichte sind die folgenden Artikel der Bundesverfassung «toter Buchstabe». Sie missachten die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung (zirka 99.5 Prozent) um zirka 0.5 Prozent der «Einfluss-Reichen» zu bevorteilen. Wobei zu prüfen wäre, ob und wie lange und in welchem Umfang diese den fehlbaren Gemeinden wirklich einen finanziellen Gewinn bringen.

Art. 2 Zweck

¹ **Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes**

² **Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.**

³ **Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern**

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ **Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht**

² **Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein**

³ **Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben**

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

² **Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.**

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ **Das Eigentum ist gewährleistet.**

² **Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.**

WICHTIG: Im Gebiet der Raumplanung eines Rechtsstaats muss das Eigentum der Bevölkerung, wie z.B. die öffentlichen Gewässer und ihr Bett mit Ufer, welche gemäss Art. 664 ZGB und dem diesbezüglichen Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2001, eine unzertrennliche Einheit bilden und zum öffentlichen Gut gehören, mindestens aber gleichermassen garantiert sein, wie echtes Privateigentum. Ferner muss endlich anerkannt werden, dass die gesetzwidrige Privatisierung der

Seeufer nicht nur eine Eigentumsbeschränkung ist, die einer Enteignung gleichkommt, sondern, und vor allem in denjenigen Fällen, wo z.B. «Aufschüttungen auf öffentlichem Seegrund», «See-Einbuchtungen», «stehenden Gewässern», etc. im Grundbuch auf illegale Art und Weise (z.B. ohne Kauf- oder Schenkungs-Vertrag) als Privateigentum eingetragen wurden, ganz klare illegale (betrügerische) Enteignungen der Bevölkerung sind, welche Entschädigungen an die Bevölkerung in Milliardenhöhe zur Folge haben sollten. Die Frage ist nur, wie und von wem diese eingefordert werden könnte!

Wir fordern von den heute zuständigen Behörden mindestens, dass alle Grundbucheinträge die nicht dem Art. 664 ZGB und dem Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2021 entsprechen, umgehend zu löschen und gesetzeskonform korrigieren zu lassen sind.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

WICHTIG: Weil die Verwaltungsgerichte der Schweiz und das Bundesgericht mit vielen Einsprachen und Rekursen im Gebiet der Raumplanung überlastet wurden, «amputierten» sie diesen Artikel 29 unseres Erachtens in totaler Missachtung des Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten (siehe weiter unten).

Sie taten dies mit der Implementierung der dem Art. 664 ZGB total widersprechenden Kondition, dass der/die Kläger direkte Nachbarn (ca. max. 100 m Sichtdistanz) vom zur Debatte stehenden Objekt wohnen und vom Urteil mehr betroffen sein müssten als irgend jemand anderer. Wir, RIVES PUBLIQUES, als einziger nationaler Verein, der seit über 20 Jahren gegen die illegale Privatisierung der öffentlichen Gewässerufer kämpft (bald 1'000 Medienartikel beweisen dies auf unserer Webseite), können dieses von den Gerichten gegen uns verwendete Argument auf keinen Fall akzeptieren.

Die Gerichte «vergessen» dabei, dass die öffentlichen Gewässer gemäss Art. 664 ZGB und Rechtsprechung untrennbar von ihrem Bett und Ufer sind und zum Gemeingut gehören und, dass somit die gesamte Bevölkerung Nachbar aller Uferparzellen ist. Jede und jeder sollte also beschwerdeberechtigt sein, auch ohne Intervention eines Vereins mit dem Verbandsbeschwerderecht. Wenn die zuständigen Behörden keine illegalen Bauten mehr im öffentlichen Uferbereich zur Ausschreibung bewilligen würden, gäbe es entsprechend weniger Einsprachen, bzw. Rekurse. Die immer mehr sichtbar werdenden massiven uferlosen Volksbetrügereien der zuständigen Behörden und Gerichte im Bereich der Raumplanung, verursachten **RIVES PUBLIQUES** und der Allgemeinheit einen massiven Kosten- und Zeit-Aufwand. Dies ist nicht akzeptabel in unserem Rechtsstaat.

Die Missachtung des Verfassungsartikels 29 betr. die allgemeine Verfahrensgarantie durch die schweizerischen Verwaltungsgerichte und das Bundesgericht hat speziell im Uferbereich dramatische Konsequenzen:

Die Gerichte erklären jeweils bei Erhalt der Klage als erstes, dass sie vorerst das Einsprache-, bzw. Rekurs-Recht des Klägers prüfen und nur, wenn dieses gegeben sei, die Klage behandeln und beurteilen würden. So wurde damals z.B. auch unsere Einsprache mit Rekurs gegen das illegale Bauprojekt (Architekten-Wettbewerb) der Stadtbehörde Lausanne für ein in den See hinaus ragendes Kunstmuseum vom kantonalen Verwaltungsgericht abgelehnt. Wir mussten ein kostspieliges Referendum einreichen, welches die Waadtländer Bevölkerung schliesslich Gott sei Dank an der Urne zu unseren/ihren Gunsten entschied. Im Wahlkampf verloren die Kantonsbehörden Steuergelder in der Höhe von rund 200'000 Franken.

Dies öffnet den Kantons- und Gemeindebehörden den Weg zur Bewilligung jeglicher illegaler Bauprojekte im Uferbereich der öffentlichen Gewässer. Nicht nur betreffend der Uferwege, sondern auch betreffend der Missachtung wichtigster Baureglemente. Es geht so weit, dass die Behörden unsere Einsprachen im Voraus mit der verfassungswidrigen Behauptung beantworten, dass wir ja sowieso kein Einsprache-, bzw. Rekursrecht hätten, d.h. vom Gericht nicht angehört werden müssen. So z.B. der Gemeindepräsident von Rapperswil-Jona betreffend den vom Bundesrat im Januar 2003 unterzeichneten und somit rechtsverbindlichen Richtplan für die mittelfristige Erstellung (5 Jahre) eines kontinuierlichen Uferwegs von der Kantonsgrenze Feldbach bis zur Kempratener Bucht.

Damit verhelfen die Verwaltungsgerichte und das Bundesgericht nach unserem Ermessen den Behörden, die gültigen Gesetze zu missachten (zudem nicht strafbar) und machen sich entsprechend mitschuldig. Ist das rechtsstaatlich haltbar?

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2. ZGB und Raumplanungsgesetz

Die schlimmsten Gesetzesmissachtungen von Behörden und Gerichten im ZGB und Raumplanungsgesetz sind die folgenden:

Art. 664 ZGB

¹ Die öffentlichen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden

² An den öffentlichen Gewässern besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum

³ Das kantonale Recht stellt über den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf

Urteil 5P.147-2000 des Bundesgerichts vom 15.3.2001, betr. Art. 664 ZGB bezüglich der Abgrenzung der Seeufer und des Beweises des öffentlichen Eigentums am Gewässerbett bestätigt.

(Rechtsprechung):

1. Die öffentlichen Gewässer und ihr Bett bilden eine unzertrennliche Einheit. Die Grenze der öffentlichen Gewässer trennt das zu den öffentlichen Sachen gehörende Seebett vom Boden ab, welcher im Privateigentum steht

2. Der in Art. 9 LDP/GE enthaltene Grundsatz des Vorranges des Tatbestandes gegenüber der im Grundbuch festgelegten Grenze ist eine lex specialis, welche das Recht eines privaten Eigentümers bei der Erbringung des Beweises seines Eigentums an einem Teil des Seebodens gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB einschränkt.

3. Weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben (NB: im Grundbuch) noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten bilden entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB.»

WICHTIG: Gemäss Art. 664 ZGB und diesem Rechtsprechungs-URTEIL vom Bundesgericht, gehören die öffentlichen Schweizer Gewässer inklusive Bett und Ufer, zum öffentlichen Gut und müssen somit der gesamten Bevölkerung frei zugänglich sein wie die Wälder, Weiden und das Hochgebirge gemäss gültigen Gesetzen. Übrigens gleich wie die öffentlichen Strassen und Wege.

Damit die Seen und Ufer (gleich wie z.B. ein Park) „öffentlich“ sind (siehe auch den DUDEN), müssen sie für alle **sichtbar** (z.B. nicht hinter Schallschutzmauern der Seestrassen verborgen), für die Allgemeinheit **zugänglich** und **benutzbar** sein. Ein gut konzipierter durchgehender Ufer-Wanderweg entlang der Gewässerufer, unterstützt vielerlei Funktionen. Es ist ein wichtiger Ort der Begegnung und Erholung und schafft einen ökologischen und ökonomischen Nutzen. Dieser zusätzliche Frei- und Grünraum ist für die Wohn- und Lebensqualität und damit für die Standortattraktivität einer Gemeinde bedeutsam. Er prägt die Identität eines Orts massgeblich und ist mitbestimmend für die Siedlungsqualität sowie die Attraktivität für den Tourismus.

Art. 975 ZGB – Bei ungerechtfertigtem Grundbucheintrag

1 Ist der Eintrag eines dinglichen Rechtes ungerechtfertigt oder ein richtiger Eintrag in ungerechtfertigter Weise gelöscht oder verändert worden, so kann jedermann, der dadurch in seinen dinglichen Rechten verletzt ist, auf Löschung oder Abänderung des Eintrages klagen.
2 Vorbehalten bleiben die von gutgläubigen Dritten durch Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und die Ansprüche auf Schadenersatz.

WICHTIG: Wie weiter oben zum **Verfassungsartikel 26 Eigentumsgarantie** erwähnt, fordern wir von den heute zuständigen Behörden mindestens, dass alle Grundbucheinträge, die nicht dem Art. 664 ZGB und seinem Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2021 entsprechen, umgehend zu löschen, bzw. gesetzeskonform korrigieren zu lassen.

Gesetzwidrige Grundbucheintragungen von öffentlichem Gut und fehlende Überwachung des Bundes für korrekte und landesweit einheitliche Grundbuch Eintragungen vom öffentlichen Gut. Beispiel: Die folgenden beiden Zeitungsartikel vom September und Oktober 2021:

Wenn zum Grundstück ein Stück See gehört: Regierung sieht keinen Handlungsbedarf - Thurgauer Tagblatt vom 15.09.2021:

Die Thurgauer Regierung räumt ein, dass viele Ufergrundstücke bis in den See hineinreichen – obwohl Privateigentum an öffentlichen Gewässern rechtlich eigentlich nicht möglich ist. Weil sich daraus bis jetzt keine konkreten Nachteile ergeben hätten, verneint sie Handlungsbedarf.»

Roger Federer baut – und der geplante Seeuferweg bleibt Theorie: Was die St. Galler Regierung dazu sagt - St. Galler Tagblatt vom 08.10.2021:

«Im Uferbereich kann es selbstverständlich Privateigentum geben. Es sei nicht immer klar beziehungsweise nachvollziehbar, wann eine Grundstücksgrenze wie festgelegt worden und wie die heutige Situation historisch gewachsen sei. „Es ist jedoch – sowohl am Bodensee als auch am Zürichsee – nicht unüblich, dass die Parzellengrenze nicht mit der Uferlinie übereinstimmt.»

Der Kanton habe jedenfalls nicht die Absicht, selbst aktive Bodenpolitik zu betreiben und Grundstücke in sein Eigentum zu bringen, um den öffentlichen Zugang zu Gewässern zu sichern, wie die Regierung schreibt.

WICHTIG: Die Antworten dieser beiden Regierungen an die Medien sind erschütternd und können katastrophale Folgen haben (siehe ZGB Art. 975, Abs. 2). Sie beweisen, dass diese auch falsche Grundbucheinträge weiterhin akzeptieren wollen, um öffentliche Uferwege weiterhin verhindern zu können. Wie sehr oft im Gebiet der Raumplanung bez. der Verantwortung des Gesetzesvollzugs, fehlt es in unserem Rechtsstaat an diszipliniertem politischem Willen unserer Behörden, um übergeordnete eidgenössische Gesetze strikte zu respektieren und an der notwendigen Aufsichtskontrolle des Bundes über die Kantone mit der notwendigen Autorität und Kompetenz, bei Gesetzesmissachtungen angemessene Sanktionen zu sprechen.

Aufgrund der folgenden gesetzlichen Grundlage fordern wir alle zuständigen Behörden auf, sämtliche Grundbucheinträge der Ufer der öffentlichen Gewässer entsprechend dem Artikel 664 ZGB und der Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 15.03.2001, Urteil 5P.147-2000, innerhalb einer angemessenen Frist (bei bewilligten Richtplänen wie z.B. Rapperswil-Jona sofort) gemäss dem Artikel 975 ZGB bei ungerechtfertigtem Grundbucheintrag zu korrigieren:

Art. 3 EIDG. RAUMPLANUNGSGESETZ – Planungsgrundsätze, verlangt:

1 Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze;

2 Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

c. See- und Flussumfer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden

d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben

e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können».

WICHTIG: Grundsätze in einem eidgenössischen Gesetz sind unmissverständlich verbindliche «Pflichtauflagen» an die zuständigen Behörden und nicht nur ein «tut's einfach wenn es euch und den «Einfluss-Reichen» passt ...».

Art. 9 EIDG. RAUMPLANUNGSGESETZ – Verbindlichkeit und Anpassung:

¹ Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

Art. 11 EIDG. RAUMPLANUNGSGESETZ – Genehmigung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

² Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

WICHTIG: Die wiederholte Behauptung des Stadtpräsidenten von Rapperswil-Jona, Martin Stöckling, dass der Richtplan nicht verbindlich sei, legt offen, dass er schlecht informiert ist. Dass seit Januar 2003, d.h. seit 21 Jahren nichts Sichtbares geschehen ist und die Erstellungs-Frist am 15.1.2008, d.h. seit 18 Jahren abgelaufen ist, sollte in unserem Rechtsstaat wirklich strafbar sein. Für was haben wir die gesetzliche Pflicht, dass alle zuständigen Behördenmitglieder bei Amtsantritt ihr verbindliches Gelübde ablegen? Gemäss GOOGLE/WIKIPEDIA

[https://de.wikipedia.org/wiki/Vereidigung_\(Schweiz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Vereidigung_(Schweiz)), ist das Amtsgelübde für «Behörden und Beamte von Staat und Gemeinden des Kantons St. Gallen bei Amtsantritt wie folgt:

«Ihr werdet geloben: die Verfassung und Gesetze getreulich zu halten, die Pflichten Eures Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, dafür weder Geld noch Gabe, sei es mittelbar oder unmittelbar, anzunehmen und die öffentliche Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, redlich, treu und ohne Falsch, so wie Ihr es vor Eurem Gewissen verantworten möget.»

Betreffend den zur Debatte stehenden Fall hält er die wichtigsten Verfassungs- und Gesetzesartikel nicht ein und erfüllt die Pflichten seines Amtes nicht mit aller Gewissenhaftigkeit und nicht ohne Ansehen der «Person». Es ist offensichtlich, dass er die vom Richtplan betroffenen einflussreichen Steuerzahler des Kantons und der Gemeinde nicht erlosen will und er ihr «Geld annimmt», um gemäss seiner «persönlichen Sichtweise» gesetzeswidrig «die öffentliche Wohlfahrt nach Kräften zu fördern». Es handelt sich zum Beispiel um:

- Jorge Paulo Lemann: Vermögen 16.5 Milliarden USD (2024 [Forbes](#))
- Thomas Schmidheiny: Vermögen 6.3 Milliarden USD (2024 [Forbes](#))
- Migros, der Gewinn der Migros-Gruppe betrug 459 Millionen CHF im Jahr 2022 (SRF News)
- Roger Federer: Vermögen geschätzt 400 Millionen Euro; Einkommen im gleichen Jahr betrug ungefähr 65 Millionen Euro (2024 Statista)
- **Der Bau der in der kantonalen und regionalen Richtplanung festgesetzten Uferwege ist eine kantonale Aufgabe (RECHTSGUTACHTEN)**

U.a. für die Klärung der Rechtmässigkeit der Delegation der Umsetzung der Richtplanung der Zürcher Seeuferwege vom Kanton an die See-Gemeinden wurde ein Rechtsgutachten an Dr. Peter Karlen, Rechtsanwalt, alt Bundesrichter, in Auftrag gegeben. Es datiert vom 10.06.2021 und wir zitieren das aufschlussreiche **ERGEBNIS**:

«Der Bau der in der kantonalen und regionalen Richtplanung festgesetzten Uferwege ist eine kantonale Aufgabe. Er besitzt bei der Realisierung eine erhebliche Entscheidungsfreiheit, weshalb die vom Kanton zu tragenden Kosten neue Ausgaben sind. Der von den Standortgemeinden zu tragende Anteil gemäss § 28b Abs. 2 und 3 StrG dient dagegen allein dem Vorteilsausgleich. Er hat deshalb nicht die Funktion, den Uferwegbau zugleich zu einer kommunalen Aufgabe zu erheben, bei welcher den Gemeindebehörden ebenfalls eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zustünde. Die Einräumung eines Mitentscheidungsrechts der Gemeinden liefe auch dem übergeordneten Zweck von § 28b StrG zuwider, den Bau der kantonalen Uferwege zu fördern (vgl. vorn Rz. 1). Denn die Gemeinden könnten aufgrund rein lokaler Interessen den Bau von Uferwegabschnitten durch den Kanton stark erschweren oder ganz vereiteln.

Da den Gemeinden demnach bei der Bewilligung der Beiträge an die Kosten kantonalen Uferwegprojekte keine erhebliche Entscheidungsfreiheit zukommt, stellen diese gebundene Ausgaben dar.

Trotz dieses Ergebnisses können die Gemeinden auf vielfältige Weise auf die Verwirklichung kantonalen Uferwege Einfluss nehmen. Abgesehen von den bereits erwähnten planungs- und strassenrechtlichen Mitwirkungsrechten (vgl. vorn Rz. 10) haben sie die Möglichkeit, beim Kanton ein Gesuch zu stellen, damit er ihnen die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung und die Bauausführung überträgt (§ 53 StrG)27. Vor allem aber können die Gemeinden beim Kanton Begehren stellen, das kantonale Projekt um im kommunalen Interesse liegende Elemente (z.B. Sitzbänke oder Grillplätze) zu ergänzen. Solche zusätzlichen Teile sind von den Gemeinden zu finanzieren (§ 33 StrG). 27...

Die entsprechenden Ausgaben sind – da die Gemeinden insoweit eine erhebliche Entscheidungsfreiheit besitzen – als neu zu qualifizieren und erfordern demzufolge bei Erreichen des gemäss Gemeindeordnung erforderlichen Betrags eine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament oder durch die Stimmberechtigten an der Urne.» (ENDE DES ZITATS)

Der Uferweg des Kantons Zürich ist das Resultat der ersten eingereichten Volksinitiative unseres befreundeten Vereins «**JA zum Seeuferweg**», und er wurde vom Kanton per Gegenvorschlag als eine Ergänzung seines Strassengesetzes angenommen und geplant.

Die beiden von RIVES PUBLIQUES initiierten parlamentarischen Ufer-Initiativen für die Kantone Genf (Legislative) und Waadt (Verfassung) sowie die in Vorbereitung befindliche Eidgenössische Verfassungsinitiative, fordern einen öffentlichen freien Zugang zu und entlang der Ufer (ähnlich wie für die Wälder, Weiden und Berge) mit einem mindestens zwei Meter breiten Wanderweg direkt am Ufer, ohne Enteignungen, sondern mit ewigen Servituten im Namen des Kantons für die öffentliche Nutzung der Allgemeinheit inkl. Touristen. Es handelt sich also immer um Wege, bzw. öffentliche Sachen welche unter der Hoheit des Staates stehen, in dessen Gebiet sie sich befinden (Art. 664 ZGB, Abs. 1). Die Umsetzungskompetenz für die Erstellung aller Uferwege liegt unseres Erachtens klar beim Kanton und nicht bei den Gemeinden, schon allein wegen des klar ersichtlichen und illegalen Interessenkonfliktes.

Finanzielle Überlegungen rechtfertigen keine Gesetzesmissachtungen, bzw. machen Straftaten nicht rechters

WICHTIG: Wir können die gänzlich illegalen finanziellen Überlegungen und Machenschaften der zuständigen Behörden auf keinen Fall weiterhin tolerieren. Gesetze über wichtige verfassungsmässige Grundrechte der Bevölkerung zu missachten mit der Strategie die Steuereinnahmen zu erhöhen, sollte man, unseres Erachtens, in unserem Rechtsstaat als Korruption bestrafen. Wir

betrachten dies auch als eine respektlose Art und Weise, die bestimmt beachtlichen Steuergelder der 99.5 Prozent der Schweizer Bevölkerung als „ungenügend“ abzutun. Das Volk leidet nicht nur – und immer mehr - unter der Steuerlast, sondern man nimmt ihm seinen Zugang und die Nutzung der öffentlichen Gewässer mit Bett und Ufer, um es den «Einfluss-Reichen» für ihre rein private Nutzung zu überlassen, um sich damit mehr Steuergelder zu sichern. Dies ist Volksbetrug und muss schnellstens beendet werden.

Abgesehen von ihrer juristischen Rechtswidrigkeit sind die finanziellen Überlegungen/Rechtfertigungen der Behörden falsch und kurzsichtig

WICHTIG: Die grosse „Begierde“ der Betuchten, sich trotz sehr hohen Preisen an den Ufern unserer öffentlichen Seen/Gewässer niederzulassen, ist doch der beste Beweis, dass dies die schönsten Erholungszonen der Schweiz sind. Vermutlich würden nur wenige diese verlassen wegen der gesetzlichen Uferwege. Sie würden höchstens von ihren Gärtnern entsprechende Anpassungen vornehmen lassen. Wir kennen genügend Beispiele, wo dies zur Zufriedenheit aller erfolgreich durchgeführt wurde.

Diejenigen Eigentümer, welche sich entscheiden, ihr Grundstück wegen des öffentlichen Wanderwegs zu veräussern, werden nicht nur einen finanzkräftigen Käufer finden müssen, sondern auch einen, der mit dem öffentlichen Uferweg (auch z.B. in Form eines ewigen Wanderweg-Servituts) leben kann. Betreffend die Finanzen, kassiert der Staat dabei entsprechend hohe Immobilien-, Gewinn- sowie Handänderungs-Steuern und die neuen Eigentümer zahlen im Schnitt bestimmt ähnliche Steuern wie die wegziehenden Eigentümer. Auf etlichen sehr grossen Uferparzellen könnten Bewilligungen/Auflagen für etwas grössere Verdichtung sorgen und so kompensierende Steuereinnahmen ermöglichen, ohne den Blick vom See auf die Grünlandschaft zu stören. Beim aktuellen Bauprojekt der Familie Roger Federer muss man sich fragen, wie die quasi totale Bebauung dieser Parzelle bewilligt werden konnte. Diverse Publikationen sprechen vom Bau einer Stadt und nicht einem Wohnhaus ...

Argumente der Gegner der Uferwege betreffend Abfall und Lärm sind unhaltbare Eigentore

WICHTIG: Im Kanton Zürich z.B. wird der Uferweg als Teil des kantonalen Strassengesetzes erstellt. Wenn man nun keine neue Uferwege gemäss gültigen Gesetzen bauen soll sowie die bestehenden in der ganzen Schweiz schliessen sollte (unter Gleichbehandlung der gesamten Bevölkerung) wegen etwas Abfall (welchen gemäss unseren Recherchen nur sehr wenige schlecht erzogene Menschen liegen lassen - bis endlich hohe Bussen in Kraft treten), dann müsste man doch viel dringender alle Strassen schliessen, denn diese verursachen nicht nur viel mehr Abfall und Umweltverschmutzung, sondern verursachen, gemäss dem Bundesamt für Statistik, alleine im Jahr 2022: 18'400 Unfälle mit Personenschaden, davon 4'000 Schwerverletzte und 241 Tote!

Was die evtl. Lärmstörungen betrifft, wiederum nur durch wenige schlecht erzogene bzw. undisziplinierte Menschen, ist es die gesetzliche Aufgabe der zuständigen Behörden, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und dass sie hierzu die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen einsetzen. Je weniger Ufer öffentlich sind, desto mehr werden öffentliche missbraucht. Oft kommen aber Lärm und Belästigungen von den Uferanstössern selbst.

Argumente der Gegner der Uferwege betreffend Naturschutz (Pflanzen- und Tierwelt) sind ebenfalls unhaltbar

WICHTIG: Es sind überwiegend die Uferanstösser, welche unter dem Vorwand von Naturschutz gegen die Öffnung der Seeuferwege sind. Jedoch sind es genau diese, welche der sensiblen Uferlandschaft der Schweizer Seen auf einer Länge von ca. 75 Prozent seit Jahrzehnten enormen Schaden zufügen. Der hauptsächliche Grund sind vor allem ihre schweren, senkrechten Ufermauern zum Schutz des vor ihrem Grundstück liegenden Ufers gegen die Erosion, also gegen den Verlust von

Uferland. Hierzu kommen die ebenfalls schweren Uferbauten von Hafenanlagen, Einwasserungs-Rampen, Boots-Stegen und Deichen, welche den natürlichen Austausch zwischen Wasser und Land verunmöglichen.

Diese Antierosions-Bauten verhindern andererseits die natürliche Vergrösserung des Seebetts, und damit des öffentlichen Grunds im Besitz der Bevölkerung. Dort wo die Behörden Uferland gerechtfertigt offiziell als Naturschutzgebiet klassiert zum legitimen Schutz der Pflanzen- und der Tierwelt ausscheiden, haben Wohn- und Ferienhäuser kein Recht mehr zu bestehen, sowie auch keine anderen Bauten wie Schwimmbäder, Gartenhäuser, Bootshäuser, etc. oder jegliche Art von Uferbauten, wie weiter oben erwähnt.

Für einen unserer Rekurse betreffend die Förderung und Öffnung eines Weg-Servituts bestätigte der frühere Vorsteher der kantonalen Naturschutzbehörde Waadt dem Kantonsgericht, dass die Erstellung des von uns geforderten gesetzlichen Wanderwegs keine grössere Belastung für die Natur ist als die bestehenden schweren Uferverbauungen.

Wir haben Kenntnis von diversen bewilligten Bauten von Wohnsiedlungen, Golf- und Tennisplätzen in bestehenden Naturschutzgebieten, unter Bedingung der Kostentragung des Bauherrn für die entsprechende Umzonung von «Kompensations-Flächen». Wir zählen auf den zukünftigen politischen Willen, dass die Behörden diese Alternative ebenfalls für die Erstellung von den gesetzlichen durchgehenden Uferwegen in Naturschutz- oder ähnlichen Gebieten nutzen werden.

Schüttungen zur Renaturierung und Verbreiterung der Ufer und zur Erstellung von Naturschutz- und Vogel-Inseln (oder Halbinseln)

WICHTIG: Aus ökologischen Gründen wünscht **RIVES PUBLIQUES** eine sehr rasche Renaturierung der gegenwärtig zirka 75 Prozent der schwer verbauten Ufer der Schweizer Gewässer (vor allem Seeufer). Dies «natürlich» verbunden mit einer gleichzeitigen Integrierung von bestehenden oder fehlenden Ufer-Wanderwegen. Wo topografisch notwendig und wo die Wassertiefe im Uferbereich dies ermöglicht, gestattet das eidgenössische Wasserschutzgesetz den kantonalen Behörden, in Fällen von überwiegendem öffentlichem Interesse auch Aufschüttungen zu bewilligen:

Art. 39 Einbringen fester Stoffe in Seen – eidg. Gewässerschutzgesetz:

- a. **für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt; und**
- b. **wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann.**

Dies ermöglicht bei passender Seebett-Tiefe die Schüttung von «Naturschutz- oder Vogel-Inseln» als perfekte «Naturschutz-Kompensations-Flächen». Deren Erstellung ist im Fall von nutzbringender Wiederverwendung von sauberem «Aushubmaterial» (z.B. vom Strassen-, Tunnel-, Bahntrasse-Bau, etc.) nicht nur kostengünstig und kostensparend, sondern ebenfalls ein Hingucker für die «einheimischen und ausländischen Wandervögel» vom möglichst direkt am Wasser liegenden Uferweg. Ein sehr schönes Beispiel ist die «Vogel-Insel» der Gemeinde Préverenges VD. Ihre Erstellung war eine wichtige Unterstützung zur Verwirklichung eines beachtlichen Teilstücks des gesetzlichen kantonalen Marchepied, d.h. des öffentlichen Wanderwegs von mit 2 Meter Breite von Morges nach St. Sulpice VD, oft vor den bestehenden privaten Wohnhäusern, ohne Probleme dank entsprechenden Gartenanlagen.

Die vom Bund vorgesehene Zeitspanne für die Realisierung ihres Renaturierungsprojekts über mehrere Generationen hinweg ist nicht akzeptabel. Die zuständigen Bundes- und Kantons-Behörden bewilligten den Uferanrößern seit 200 Jahren «blindlings» abertausende von Wasser-Konzessionen für Uferverbauungen und Landanlagen auf öffentlichem Seegrund, Bett und Ufer. Alles vom öffentlichem Gut (Volkseigentum). Viele dieser Konzessionen sind heute jeder Kontrolle entzogen (alte Schrift, unklar, unbefristet, abgelaufen, unlesbar, keine Schenkungs- oder Kauf-Verträge, wichtigste Konditionen nicht respektiert, total verfassungswidrig).

Soll die Schweizer Bevölkerung nun weitere mehr als 100 Jahre warten, bis man ihr ihre gesetzlich garantierten Seeufer zurück gibt?

Wie alles begann mit den Schweizer Seeufern

Schon zur Jungsteinzeit und der Bronzezeit siedelten sich Pfahlbauer an unseren Seen an. Für sie waren diese Habitate lebens- und überlebenswichtig. Die meisten Schweizerinnen und Schweizer haben aber keine Ahnung davon, wie die Ufer in der Frühzeit und im Mittelalter ausgesehen haben. Es war grösstenteils Sumpf- und Brachland. Bewohnt wurde es von armen Fischern, Schiffern und Flössern. An den Seen gab es Mückenplagen und freischwimmende Fäkalien. Die ständige Feuchtigkeit verursachte Gicht und Rheuma. Das Leben am See war eine Plage. Aber das Uferland gehörte allen und war öffentlicher Grund und Boden, nutzbar für alle.

Mit Beginn der Industrialisierung fingen Seegemeinden an (mit Steuergeldern notabene), die Uferzonen zu entwässern, aufzuschütten und sie für die Industrie und die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Viele grosse Industriefirmen siedelten sich am kostengünstigen Uferland an. Das Land wurde auch an Bauern verpachtet, war aber immer noch öffentliches Eigentum. Der nächste Schritt war, die Pachtverträge zu kündigen und aus dem nun trockenen Ackerland Bauland zu machen, das den Gemeinden beim Verkauf viel Geld einbrachte. Die Gemeinden am See hatten eine lukrative neue Geldquelle entdeckt. Und weil das so einfach funktionierte, vergrösserten sie – mit Unterstützung ihrer Kantonsbehörden – die Landflächen am See zusätzlich mit Aufschüttungen. Zudem erlaubten sie den Uferanstössern, Anti-Erosions-Mauern in den See zu stellen und dahinter mit weiteren Aufschüttungen ihren Grundbesitz zu vergrössern. Die Katasterpläne wurden im grossen Stil und unter Einbezug illegaler Land-Erweiterungen und illegaler Reduktionen von Seeflächen zurechtgebogen.

Es waren die damaligen Steuerzahler, welche es den Gemeinden ermöglichten, aus Sumpfland Ackerland und später daraus Bauland zu machen. Vielleicht wurden den Steuerzahlern damit Steuererleichterungen versprochen. Aber sie verloren die freie Nutzung der Ufer. Diese gehörten nun Firmen und Bauern. Es gibt leider keine genauen Erhebungen, wieviel Seefläche auf diese Weise und durch Behördenwillkür verschwunden ist. Mit dieser stillschweigenden Veräusserung von Volkseigentum wurden die Schweizer Bürgerinnen und Bürger klammheimlich immer mehr enteignet. Dieser Trend verstärkte sich in den Wirtschafts-Boom-Jahren 1950 / 1960 und hält bis heute an.

Die Bundesverfassung und das ZGB besagt, dass Seen öffentliches Eigentum seien, in der Hoheit der Kantone, in denen sie liegen. Eine Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 15.03.2001 besagt, dass Seen und ihr Bett eine unzertrennliche Einheit bilden und weder die auf die Vermessung bezogenen Angaben (NB: im Grundbuch) noch das Bestehen auf dem Seebett von gültig bewilligten Bauten entlang des Sees genügende Beweise im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB bilden», dass also Seen und deren Ufer öffentlicher Besitz seien. Daraus lässt sich schliessen, dass es keine legalen See-Anstösser geben kann und darf, sondern nur Ufer-Anstösser. Nach dem Buchstaben des Gesetzes gehören die Seeufer dem Volk. Kein Grundstückbesitzer kann Seeanstösser sein, sondern lediglich Uferanstösser. Wann kommt dieser gesetzlich verankerte Grundsatz endlich in den Köpfen von Behörden, Politikern und Gerichten an?